

BO-Nr. 6728 – 13.12.2017

**Stiftung „Religion und Berufsbildung  
– Religionspädagogik an berufsbildenden Schulen“**

**– Satzungsänderung –**

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschloss am 20. Juni 2011 eine Änderung des Geltungsbereichs der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO). Bischof Dr. Gebhard Fürst setzte die novellierte GrO am 15. Oktober 2011 für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft. Die Stiftung „Religion und Berufsbildung – Religionspädagogik an Berufsbildenden Schulen“ wurde am 27. Oktober 2003 durch Bischof Dr. Gebhard Fürst als rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts gemäß § 22 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg errichtet. Da die Stiftung „Religion und Berufsbildung – Religionspädagogik an Berufsbildenden Schulen“ zudem durch den Diözesanbischof errichtet worden ist, handelt es sich kirchenrechtlich um eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Die Grundordnung findet gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. e) GrO daher unmittelbar Anwendung. Mit Schreiben vom 8. März 2013 beantragte die Stiftung die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Satzungsänderung durch den Diözesanverwaltungsrat. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2013 die in der Sitzung des Stiftungsrates der Stiftung „Religion und Berufsbildung – Religionspädagogik an Berufsbildenden Schulen“ am 19. Oktober 2012 beschlossene Satzungsänderung (§ 12 Abs. 4) gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung der Stiftung „Religion und Berufsbildung – Religionspädagogik an Berufsbildenden Schulen“ und nach § 13 Abs. 1 Ziffer 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Erlass vom 31. Juli 2013 – Az.: RA-0562.4-27/2 – die durch den Stiftungsrat der „Stiftung Religion und Berufsbildung“ am 19. Oktober 2012 beschlossene Satzungsänderung in § 12 Abs. 4 –neu– der Stiftungssatzung genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 14. Dezember 2017

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

**Satzung der Stiftung „Religion und Berufsbildung  
– Religionspädagogik an berufsbildenden Schulen“**

§ 1 – Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Religion und Berufsbildung – Religionspädagogik an berufsbildenden Schulen“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (3) Ihr Sitz ist Tübingen.

§ 2 – Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung durch das „Institut für berufsorientierte Religionspädagogik“ am Lehrstuhl Religionspädagogik der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen.
- (2) Der Stiftungszweck konkretisiert sich wie folgt:

- a) Förderung von Dokumentationen, Unterrichtswerken, Zeitschriften und Schriften, die für den Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen relevante fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ergebnisse beinhalten und einer bundesweiten Verbreitung dienen,
- b) grundlegende wissenschaftlich fundierte Arbeiten zum Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen, insbesondere durch Verbindung von Religions- und Berufspädagogik,
- c) Fortschreibung einer berufsbildenden Schulen gemäßen Didaktik und Methodik,
- d) Entwicklung und Begleitung von Modellen zur Ausbildung von Religionslehrer/innen an Hochschulen sowie durch Fernstudien (E-Learning),
- e) Durchführung und Förderung bundesweiter Veranstaltungen (Foren, Expertengespräche, Kongresse u. ä.), die relevante wissenschaftliche und didaktische Ergebnisse aus Theologie, Religionspädagogik und Humanwissenschaften zum Gegenstand haben,
- f) Sicherung der sachlichen und personellen Ausstattung des „Institut für berufsorientierte Religionspädagogik“ zur Verwirklichung der Institutsziele und zur Sicherung des langfristigen Erhalts des Instituts.

#### § 3 – Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig-wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 – Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Es ist zinsgünstig anzulegen sowie sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Die Mittel der Stiftung (Erträge, Spenden und sonstige Zuwendungen) dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind – vorbehaltlich Abs. 3 – zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Spenden und sonstige Zuwendungen sind ebenfalls nach Satz 2 zu verwenden; dies gilt jedoch nicht für Zuwendungen von Todes wegen sowie dann, wenn der / die Zuwendende ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat (sogenannte „Zustiftungen“). Zuwendungen an die Stiftung können mit Auflagen verbunden werden, die jedoch die steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung nicht beeinträchtigen dürfen.
- (3) Im Falle von Zuwendungen, die mit Auflagen verbunden sind, bleibt der Stiftung die Entscheidung über deren Annahme vorbehalten.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 5 – Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
  1. der Vorstand,
  2. der Stiftungsrat.
- (2) Die Organe der Stiftung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten (Reisekosten u. ä.).

## § 6 – Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufenen Personen. Ein Mitglied des Vorstands soll Professor für Religionspädagogik an einer Hochschule sein.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein neues Mitglied berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Berufung ihrer Nachfolger/innen im Amt.

## § 7 – Vertretung der Stiftung nach außen

- (1) Die Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Stiftungsrat kann Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (2) Der Stiftungsrat kann einem oder beiden Mitgliedern des Vorstands die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

## § 8 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, nach dem Stiftungsakt, dieser Satzung und den Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) die Beschlussfassung über die Vergabe bzw. Verweigerung von Stiftungsmitteln zu bestimmten Projekten oder Aufgaben,
  - c) die Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsicht und erforderlichenfalls an das zuständige Finanzamt,
  - d) die jährliche Einberufung des Stiftungsrats und der damit verbundenen Vorstandsaufgaben.
- (3) Der Vorstand kann einem seiner Mitglieder mit Zustimmung des Stiftungsrats die Geschäftsführung der Stiftung übertragen.

## § 9 – Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus vier bis sechs Personen:
  1. drei vom Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufenen Personen, darunter einer auf Vorschlag des „Institut für berufsorientierte Religionspädagogik“ berufenen Person,
  2. einer vom Verband katholischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer an berufsbildenden Schulen e. V. (VKR e. V.) berufenen Person,
  3. bis zu zwei weiteren auf der konstituierenden Sitzung des Stiftungsrats durch einfache Mehrheitsentscheidung berufenen Personen.
- (2) Die Wahl der Stiftungsratsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 bedarf der Bestätigung durch den Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist möglich.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrats führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Bei Ausscheiden eines Mitglieds nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 während der Amtszeit ernennt der Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf der Basis einer mindestens zwei Personen umfassenden Vorschlagsliste des Stiftungsrats für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied.

#### § 10 – Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er trifft nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 der Satzung).
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
1. die Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben und der Arbeitsweise der Stiftungsorgane (Geschäftsordnung),
  2. die Feststellung des Haushaltsplans und die Bewilligung außerordentlicher, im Haushaltsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
  3. die Bestellung des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie die Prüfung einschließlich der Bestimmung des Prüfungsauftrags und des inhaltlichen Prüfungsumfangs und die Feststellung der Jahresrechnung,
  4. die Kontrolle und Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
  5. die Entscheidung über alle eingreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen. Hierzu kann der Stiftungsrat bis zu einer bestimmten Wertgrenze die Entscheidung dem Stiftungsvorstand übertragen. Die Wertgrenze kann generell durch die Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss des Stiftungsrats bestimmt werden,
  6. die Änderung der Satzung,
  7. die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung.

#### § 11 – Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des / der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung jährlich mindestens einmal und im Übrigen sooft das Interesse der Stiftung es erfordert. Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. Auf schriftlichen Antrag des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder des Stiftungsrats unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ist der / die Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen über Zweckänderungen, Zusammenlegung, Verlegung oder Aufhebung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder erforderlich.

#### § 12 – Aufsicht, Genehmigungsvorbehalte

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Insbesondere bedürfen Änderungen der Satzung und die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde.
- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann ein Mitglied eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit in ordnungsgemäßer Geschäfts-

führung, abberufen. Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die Stiftung innerhalb einer ihr von der kirchlichen Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.

- (3) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem Mitglied eines Stiftungsorgans unter den Voraussetzungen des Abs. 2 die Ausübung seiner Tätigkeit einstweilen untersagen.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des Kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

#### § 13 – Aufhebung der Stiftung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an das Bistum Rottenburg-Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecke verwenden muss. Die nicht aus Bistumsmitteln stammenden Zustiftungen müssen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das Vermögen selber ist als besonderer Fonds zu verwalten.

#### § 14 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 13.12.2017

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.